

BENUTZERORDNUNGEN FÜR DIE SPORTSTÄTTEN UND BÄDER DER STADT WURZEN

- I. BENUTZUNGSORDNUNG**
 - II. VERGABEORDNUNG**
 - III. HALLENORDNUNG**
-

I. BENUTZUNGSORDNUNG

1. Überlassungsgrundsätze:

1.1. Die Stadt Wurzen stellt ihre Sportstätten insbesondere Schulen, Sportvereinen, freien Sportgruppen und kommerziellen Nutzern auf Antrag zur Verfügung, wenn dadurch der Schulsport als Pflichtaufgabe der Stadt oder andere öffentliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Näheres regelt die Vergabeordnung.

1.2. Als Benutzer werden vorrangig die Schulen in städtischer Trägerschaft, städtische und im Kreissportbund zusammengeschlossene Sportvereine sowie die DRK-Wasserwacht berücksichtigt. Näheres regelt die Vergabe – und Entgelteordnung.

1.3. Sportstätten können mehreren Nutzern gleichzeitig überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb dies zulässt.

1.4. Die Stadt kann Sportstätten Benutzern auch eigenverantwortlich im Rahmen einer besonderen Überlassungsvereinbarung zur Verfügung stellen. In diesem Fall erhält der Benutzer Schlüsselgewalt. Er ist verpflichtet, davon nur unter Einhaltung der vereinbarten Benutzungszeiten und der Benutzerordnungen eigenverantwortlich Gebrauch zu machen.

Für die Freibäder gilt dies auf Grund ihrer Spezifik nur eingeschränkt für nichtkommerzielle Nutzer auf der Grundlage einer Sondervereinbarung.

2 Benutzungsgrundsätze:

2.1. Sporthallen können werktäglich jeweils max. bis 22.00 Uhr zur Verfügung gestellt werden (zzgl. 15 Minuten Nachbereitung). In Ausnahmefällen und auf Grund von Sondervereinbarungen können sie auch über 22.00 Uhr hinaus für Einzelveranstaltungen vergeben werden. Nachtturniere werden nur einmal pro Halbjahr eingeordnet. An Wochenenden stehen die Sporthallen vor allem dem Wettkampfbetrieb der Sportvereine zur Verfügung. Näheres regelt die Vergabeordnung.

2.2. Überlassungen von Freisportanlagen und der Freibäder erfolgen längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, es sei denn, dass besondere Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind oder dies vertraglich geregelt ist.

2.3. Öffnungszeiten der Sporthallen*

Die Sporthallen sind während des jeweiligen Schuljahres, einschließlich der Herbst-, der Winter-, der Oster- und der Pfingstferien entsprechend der Hallenplanung und der Benutzerordnungen geöffnet. An Feiertagen und in den Weihnachtsferien (ausgenommen angemeldete Turniere) bleiben die Sporthallen geschlossen. In den Sommerferien bleiben die Sporthallen i.d.R. in den ersten 4 Ferienwochen geschlossen.

* Stadtsporthalle, SH Süd; SH Gymnasium; SH Pestalozzi; SH Gewerkschaftshaus; Sporthalle Nord; GutsMuths SH; SH Grundschule Kühren

2.4. Die Benutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden wenn:

- Bau- oder Reinigungsarbeiten dies erfordern,
- wiederholte Verstöße gegen die Benutzer- und Hallenordnung festgestellt werden,
- oder Schäden an der Sportstätte infolge der Nutzung oder Überlastung zu befürchten sind.

3. Beantragungen von Nutzungszeiten

3.1. Termine der Antragstellung für die Folgesaison:

Freisportanlagen	15. Juni / 15. Februar
Fußballplätze	15. Juni
Bäder und Sporthallen	15. Juni

3.2. Anträge sind an das Schul- und Sportamt der Stadt Wurzen zu richten. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nur nachrangig berücksichtigt werden. Näheres regelt die Vergabeordnung.

4. Sondernutzungen

Anträge für Nutzungen, die keine sportlichen Inhalte aufweisen, bedürfen einer Sondervereinbarung.

5. Nutzungsentgelte

Für die Nutzung der Sportstätten werden Entgelte erhoben. Näheres regelt die Entgelteordnung für die Benutzung städtischer Sportstätten und Bäder in der jeweils gültigen Fassung.

6. Pflichten der Benutzer

6.1. Die Sportstätten dürfen nur für die genehmigte Zeit, den genehmigten Bereich und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden und sind nach Ablauf der Nutzungszeit ordnungsgemäß zu räumen.

6.2. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung der Räume besteht nicht.

6.3. Die Benutzer sind verpflichtet:

- für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen;
- Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln;
- Beschädigungen oder Verluste unverzüglich und unaufgefordert dem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten oder dem Schul- und Sportamt anzuzeigen;
- die Sportstätten, Einrichtungen und Geräte jeweils vor ihrer Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen und ggf. bei Beanstandungen nicht zu benutzen;

6.4. In den städtischen Sportstätten sowie ihren Nebenräumen ist das Rauchen verboten!

6.5. Der Ausschank von alkoholischen Getränken ist untersagt, sofern nicht für einzelne Räume eine gesonderte Erlaubnis erteilt worden ist.

6.6. Der Verkauf von Waren aller Art ist nur mit Genehmigung der Stadt Wurzen erlaubt.

6.7. Die Ausschmückung von Sportstätten der Schulen bedarf der Zustimmung von Schul- und Sportamt und der Schulleitung. Die eingebrachten Gegenstände dürfen einer zweckentsprechenden Nutzung nicht entgegenstehen und sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung schadensfrei und auf Kosten des Verursachern wieder zu entfernen.

6.8. Übernachtungen in Sportstätten bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Näheres regelt die Entgelteordnung.

6.9. Fahrzeuge dürfen nur auf den dafür vorgesehenen Flächen abgestellt werden.

6.10. Sportstätten dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen und dafür qualifizierten Leiters benutzt werden. Er ist für die Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung verantwortlich. Soweit erforderlich, hat der Benutzer einen Ordnungsdienst einzusetzen.

6.11. Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind vom Benutzer einzuhalten. Die Belegung der Sportstätten über die zugelassene Höchstpersonenzahl hinaus ist unzulässig.

6.12. Sport- und Schwimmhallen, Gymnastik-, Judo- und Konditionsräume dürfen nur mit sauberen Sportschuhen oder barfuss in der Sauberlaufzone betreten werden.

6.13. Die Benutzung von Haftmitteln ist untersagt.

6.14. Freisportanlagen dürfen nur mit geeigneten Sportschuhen benutzt werden. Insbesondere ist auf Anlagen mit Kunststoffbelag nur das zugelassene Schuhwerk zu verwenden.

6.15. Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wieder herzustellen. Einrichtungen und Geräte sind in die Geräteräume bzw. in Grundstellung zu bringen.

6.16. Geräte dürfen nur mit Zustimmung des Schul- und Sportamtes von der Sportstätte entfernt oder anderweitig genutzt werden.

6.17. Die wettkampfmäßige Herrichtung der Sportstätten ist Sache des Benutzers. Es sei denn, dies wurde vorher abgesprochen und entsprechend vereinbart.

6.18. Der Benutzer darf nur für eigene Zwecke an den dafür vorgesehenen Stellen werben. Wirtschaftswerbung ist nur mit besonderer Zustimmung der Stadt Wurzen zulässig.

7. Ausübung des Hausrechtes

7.1. Mitarbeitern der Stadt Wurzen und in Schulsportstätten der Schulleitung ist jederzeit Zutritt zu gewähren, soweit dies im dienstlichen Interesse erforderlich ist.

7.2. In Schulsportstätten übt der zuständige Schulleiter oder eine von ihm beauftragte Person das Hausrecht aus. In anderen Sportstätten wird dies vom dazu beauftragten städtischen Bediensteten (i.d.R. Schwimmmeister, Platzwart / Hallenwart) wahrgenommen.

7.3. Der mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragte ist bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Benutzerordnung berechtigt, einzelne Personen aus der Sportstätte zu verweisen bzw. bei schweren Verstößen die Benutzung zu untersagen bzw. abzurechnen. Das Fachamt kann bei besonders schweren Verstößen auch die weitere Nutzung ganz untersagen.

7.4. Der mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragte ist gehalten, Benutzergruppen mit weniger als 6 Sporttreibenden die Benutzung am Benutzungstag zu untersagen bzw. die Benutzung abzurechnen, es sei denn, dass die Eigenheit der Sportart eine geringere Anzahl der Sporttreibenden es erfordert. Eine Genehmigung dazu erteilt das Schul- und Sportamt.

8. Kündigung der Benutzungserlaubnis

8.1. Grundsätzlich werden Sportstätten nur unter dem Vorbehalt der jederzeitigen entschädigungslosen Kündigung zur Benutzung überlassen.

8.2. Die Stadt Wurzen ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn:

- an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes öffentliches Interesse besteht;
- Gründe des Schulbetriebs dies erforderlich machen;
- der Benutzer die Sportstätte vereinbarungswidrig nutzt;
- wiederholt grobe Verstöße gegen die Benutzerordnungen festgestellt werden;
- der Benutzer von der ihm ggf. übertragenen Schlüsselgewalt unberechtigten Gebrauch macht;
- der Benutzer trotz Mahnung mit der Bezahlung des vereinbarten Entgeltes länger als einen Monat im Rückstand ist;
- die Sportstätte während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht genutzt wird;
- die Sportstätte während der vereinbarten Nutzungszeit wiederholt von weniger als 6 Sporttreibenden benutzt wird, es sei denn, dass die Eigenart der Sportart nur eine geringe Anzahl an Sporttreibenden zulässt;
- der Benutzer die Sportstätte unbefugt Dritten überlässt;
- festgestellt wird, dass der Benutzer die vereinbarte Nutzungszeit anderen als den beantragten Sportgruppen ohne Abstimmung mit dem Schul- und Sportamt überlässt.

8.3. Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit der Frist von 10 Arbeitstagen gegenüber dem Schul- und Sportamt kündigen. Bei verspätet eingehender Kündigung sind die entstandenen Kosten vom Benutzer zu tragen.

9. Haftung der Benutzer

9.1. Der Benutzer und der Antragsteller haften der Stadt Wurzen für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind und trotz ordnungsgemäßer Nutzung der Geräte und Einrichtungen eingetreten sind.

9.2. Der Antragsteller ist verpflichtet, die Stadt Wurzen von etwaigen Ansprüchen frei zu stellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Sportstätten und den dazu gehörigen Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar gegen die Stadt geltend machen.

10. Haftungsausschluss

10.1. Eine Haftung der Stadt sowie ihrer Bediensteten für Schäden, die dem Antragsteller, seinen Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten, den Benutzern sowie den Besuchern von Veranstaltungen aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.

10.2. Die Stadt Wurzen haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Wertgegenstände, Geld und Portemonnaies oder sonstige Gegenstände sowie Fahrzeuge abhanden kommen oder beschädigt werden.

10.3. Der Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf die von der Stadt zu vertretenden Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

11. Gegenstände der Benutzer

11.1. Gegenstände (insbesondere vereinseigene Sportgeräte und –mittel) dürfen im Einvernehmen mit der Stadt Wurzen, bei Sportstätten in Schulen darüber hinaus im Einvernehmen mit der Schulleitung in die Sportstätte gebracht und dort verwahrt werden, sofern die Möglichkeit dazu besteht.

11.2. Die Gegenstände sind so zu verwahren, dass sie andere nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den Benutzern als ihr Eigentum eingebracht werden, sind die Benutzer selbst verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist.

11.3. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausdrücklich ausgeschlossen.

12. Meldepflichtige Veranstaltungen

12.1. Die Überlassung von Sportstätten nach diesen Bedingungen schließt andere vom Benutzer zu beschaffende Erlaubnisse oder Genehmigungen nicht ein und entbindet ihn nicht von Anmeldepflichten anderer Vorschriften bzw. Gesetze und Verordnungen.

12.2. Die Veranstalter öffentlicher Veranstaltungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) in der jeweils gültigen Fassung sowie damit im Zusammenhang stehender Gesetze und Verordnungen zu beachten und umzusetzen.

13. Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung der städtischen Bäder gelten neben dieser Benutzerordnung die Bedingungen der Badeordnung in ihrer jeweilig gültigen Fassung.

Soweit für einzelne Sportstätten die Benutzung durch Einzelpersonen zugelassen ist, gelten diese Bestimmungen sinngemäß.

II. Vergabeordnung für die Sporthallen der Stadt Wurzen

Grundsätze:

- Die Stadt Wurzen stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Sporthallen für den Schulsport, Vereins- und Wettkampfsport und den Freizeitsport zur Verfügung.
- Die Vergabe der Hallenzeiten erfolgt durch das Schul- und Sportamt der Stadt Wurzen.
- Ein Anspruch auf eine bestimmte Hallenzeit besteht grundsätzlich nicht.
- Die Nutzung erfolgt auf der Grundlage der Benutzer- und Hallenordnung sowie der Entgelteordnung für Sportstätten und Bäder der Stadt Wurzen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Verfahren:

- Bis zum 15.06. des lfd. Jahres sind die Hallenzeiten für die folgende Hallensaison schriftlich unter Verwendung der vorgegebenen Antragsformulare im Schul- und Sportamt der Stadt Wurzen zu beantragen.
- Die beantragte Nutzungszeit für Spiele und Turniere an den Wochenenden versteht sich als **Öffnungs- und Schließzeit** der Sporthalle bzw. Nachnutzungszeit für andere Nutzer und wird auch so auf der Grundlage der Entgelteordnung verrechnet. (Spielzeit zuzüglich Vor- und Nachbereitung von max. 1 Stunde)
- Für Übungs- und Trainingsbetrieb werden die Sporthallen in Zeitblöcken von 90 Minuten vergeben. Die Umkleiden und Sanitärräume stehen jeweils 15 Minuten vor Trainingsbeginn und nach Trainingsende zur Verfügung.
- Mit der Antragstellung wird die Benutzer- und die Entgelteordnung für Sportstätten und Bäder der Stadt Wurzen sowie die Hallenordnung **ausdrücklich** anerkannt.
- Später eingehende Anträge können nur nachrangig bei noch freier Hallenzeit berücksichtigt werden. Dies gilt auch für Änderungen von Hallenzeiten. Bei Überschneidungen von Terminen in diesen Fällen stimmt das Schul- und Sportamt einer Änderung nur zu, wenn zwischen den betroffenen Vereinen Einvernehmen erzielt und dies dem Amt glaubhaft mitgeteilt wurde.

Allgemeine Kriterien der Vergabe:

Für die Vergabe von Hallenzeiten gilt die Prioritätenfolge:

1. Schulen in Trägerschaft der Stadt Wurzen (Einschließlich der Sport-AG) wochentags i.d.R. bis 16.00 Uhr.
2. Sportvereine der Stadt Wurzen, die die Förderungsvoraussetzungen der Stadt Wurzen erfüllen i.d.R. wochentags ab 16.00 Uhr und an den Wochenenden.
3. Sozialeinrichtungen, Weiterbildungseinrichtungen, andere Schulen, Sportkurse, Freizeitgruppen, bindungslose Gruppen.

Sportliche Kriterien der Vergabe:

Bei der Vergabeentscheidung haben Vorrang:

- Hallensportarten vor Freiluftsportarten (Ausnahme C-Jugend und jünger)
- Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Freizeitsport
- Mannschaftssportarten vor Individualsportarten.

Zeitliche Umfänge der Übungs- und Trainingseinheiten:

- Freizeit und Breitensport max. 1 x 60/90 min/Wo
- Sport in Leistungsklassen
 - C-Jugend und Jünger 2/3 x 60/90 min/Wo
 - A- und B- Jugend 2 x 90 min/Wo

III. Hallenordnung

Die Stadt Wurzen stellt auf der Grundlage der Benutzerordnungen, der Entgelteordnung für Sportstätten und Bäder und der Sportförderrichtlinie der Stadt Wurzen in der jeweils gültigen Fassung die Sporthalle den Nutzern zur Verfügung:

1. Die Benutzer sind verpflichtet, für die Sauberkeit und Ordnung in der Sporthalle zu sorgen. Einrichtungen und Geräte sind vor Inbetriebnahme auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Nutzungszweck zu prüfen. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert dem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten (Hallenwart, Schulleitung) oder dem Schul- und Sportamt der Stadtverwaltung Wurzen anzuzeigen. Festgestellte Mängel sind im Hallenbuch einzutragen.
2. Der Benutzer und der Antragsteller haften der Stadt Wurzen für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf normale Abnutzung oder Materialfehler zurück zu führen sind und trotz ordnungsgemäßer Nutzung der Geräte und Einrichtungen eingetreten sind.
3. In der Sporthalle sowie in ihren Nebenräumen ist das Rauchen verboten. Der Genuss von Alkohol ist strengstens untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist.
4. Das Mitnehmen von Getränken in den Hallenbereich ist nicht gestattet. Der Verkauf von Waren aller Art ist in der Sporthalle nur mit besonderer Erlaubnis zulässig.
5. Der Umgang mit offenem Feuer ist verboten!
6. Die Sporthalle darf nur in Anwesenheit des verantwortlichen Leiters genutzt werden. Bei Sportveranstaltungen ist, soweit erforderlich, vom Benutzer ein Ordnungsdienst einzusetzen. Die Aufsichtspflicht obliegt dem jeweiligen Benutzer und bezieht sich auch auf Zuschauer und Gesamtanlage, insbesondere Umkleide-, Wasch- und Toilettenräume.
7. Die Sportfläche der Halle darf nur mit sauberen Sportschuhen oder barfuss betreten werden. Turnschuhe, die als Straßenschuhe getragen werden, sind nicht gestattet.
8. Die Benutzung von Haftmitteln an Schuhen, Händen und Bällen ist nicht gestattet.
9. Bei Erteilung von Schlüsselgewalt an den Benutzer haftet dieser bei Verlust für die Folgekosten.
10. Fahrzeuge, insbesondere Fahrräder, Mopeds u.ä. dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen im Außenbereich abgestellt werden.
11. Die vergebenen Nutzungszeiten sind einzuhalten. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung der Räume besteht nicht.

12. Die wettkampfgemäße Herrichtung der Sporthalle ist Sache des Benutzers.
13. Werbung ohne Anmeldung ist untersagt. Der Benutzer darf nur für seine eigenen Zwecke an den dafür vorgesehenen Stellen werben. Gleiches gilt auch für Mitteilungen an seine Mitglieder.
14. Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wieder her zu stellen. Geräte dürfen ohne Erlaubnis nicht aus der Sporthalle entfernt oder anderweitig genutzt werden.
15. Die im Auftrag der Stadt Wurzen das Hausrecht ausübenden Bediensteten sowie in Schulsporthallen die Schulleitungen sind Weisungsrechte zur Durchsetzung der Hallen- und Benutzerordnungen.